

# Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 18

Freitag, den 7. Mai 2021

Nummer 5

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk (Hebesatzsatzung)	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2021	Seite 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2021	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 18. März 2021	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 22. März 2021	Seite 4
Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	Seite 4
Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	Seite 5
Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 5
Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche	Seite 5
Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide	Seite 5
Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee	Seite 6
Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose	Seite 6
Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz	Seite 6
Bekanntmachung des verkürzt geprüften Jahresabschlusses 2013 sowie die Entlastung der Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee	Seite 6
Bekanntmachung des verkürzt geprüften Jahresabschlusses 2014 sowie die Entlastung der Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee	Seite 6
Bekanntmachung des verkürzt geprüften Jahresabschlusses 2015 sowie die Entlastung der Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee	Seite 6
Bekanntmachung des verkürzt geprüften Jahresabschlusses 2016 sowie die Entlastung der Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee	Seite 6
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie die Entlastung der Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee	Seite 7
Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft - Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferwiesen bei Niewisch“	Seite 7
Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Vorzeitige Ausführungsanordnung – zum Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, Verfahrensnummer 2001 D	Seite 7
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Trebitz	Seite 8



- Herausgeber:  
Amt Lieberose/Oberspreewald  
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

- Verantwortlich:  
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzungen

#### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk

##### (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2),- der §§ 1,2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 10], S. 162),- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973(BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) - des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Zauche-Wußwerk vom 18.03.2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

##### § 1

##### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A                                   |           |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | 315 v. H. |
| Grundsteuer B                                      |           |
| für alle anderen Grundstücke                       | 405 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 330 v. H. |

##### § 2

##### Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.

##### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 15.04.2019 außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), 22.03.2021

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |             |
| ordentlichen Erträge auf                               | 700.500 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 916.200 EUR |

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

- |  |             |
|--|-------------|
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |             |
| Einzahlungen auf                                     | 685.900 EUR |
| Auszahlungen auf                                     | 895.000 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	634.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	820.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	68.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 405 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v.H. |

##### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 20.000,00 Euro) und
  - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 Euro
 festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, wähen der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden  
**15913 Straupitz(Spreewald), Kirchstraße 11 – Kämmerei -**  
**15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt -**  
 aus.

Die Haushaltssatzung 2021 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 22.03.2021

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |               |
|    | ordentlichen Erträge auf                            | 2.581.000 EUR |
|    | ordentlichen Aufwendungen auf                       | 2.727.600 EUR |
|    | außerordentlichen Erträge auf                       | 12.400 EUR    |
|    | außerordentlichen Aufwendungen auf                  | 3.200 EUR     |
| 2. | im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der   |               |
|    | Einzahlungen auf                                    | 2.499.600 EUR |
|    | Auszahlungen auf                                    | 2.658.300 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.347.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.326.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	152.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	308.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der gesonderten Hebesatzsatzung vom 29.04.2019 festgesetzt worden sind, betragen:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Grundsteuer   |            |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 1.441 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 382 v.H.   |
| 2. | Gewerbsteuer  | 310 v.H.   |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 25.000,00 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000,00 Euro

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 – Kämmerei -  
 15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt -**

aus.

Die Haushaltssatzung 2021 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 23.03.2021

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

## Beschlüsse

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 18. März 2021

Öffentlicher Teil

**TOP 4) Wahl der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Andreas Woick zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

**TOP 5) Beschluss**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

**TOP 6) Beschluss**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 7) Beschluss**

**Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse nach dem Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2018 bis einschließlich 2019 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz (JABG) erstellt werden können.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 22. März 2021

Öffentlicher Teil

- TOP 4) Beschlussempfehlung  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 5) Beschlussempfehlung  
Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Schwielochsee**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2013.
- TOP 6) Beschlussempfehlung  
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Schwielochsee**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2013.
- TOP 7) Beschlussempfehlung  
Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Schwielochsee**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2014.
- TOP 8) Beschlussempfehlung  
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Schwielochsee**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2014.
- TOP 9) Beschlussempfehlung  
Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Schwielochsee**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2015.
- TOP 10) Beschlussempfehlung  
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Schwielochsee**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2015.
- TOP 11) Beschlussempfehlung  
Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Schwielochsee**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2016.

- TOP 12) Beschlussempfehlung  
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Schwielochsee**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2016.
- TOP 13) Beschlussempfehlung  
Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Schwielochsee**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2017.
- TOP 14) Beschlussempfehlung  
Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Schwielochsee**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2017.
- TOP 15) Beschlussempfehlung  
Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse nach dem Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2018 bis einschließlich 2019 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz (JABG) erstellt werden können.

## Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk

### Umlaufbeschluss

**Betreff: Übertragung des Kommanditanteils der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk an der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligung-KG mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) in Höhe von 130.000,00 € auf das Amt Lieberose/Oberspreewald zum 01.01.2021**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig:

1. Der Kommanditanteil der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk an der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligung-KG mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) in Höhe von 130.000,00 € wird mit Wirkung zum 01.01.2021 auf das Amt Lieberose/Oberspreewald übertragen.
2. Das Amt Lieberose/Oberspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor, wird zum Abschluss einer Abtretungsvereinbarung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald zur Abtretung des Kommanditanteils gemäß Ziff. 1 sowie zu allen damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (einschließlich der erforderlichen Anmeldung zum Handelsregister) vom Verbot des Insigengeschäfts befreit (§ 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf).

### Umlaufbeschluss

**Betreff: Beitrittsvereinbarung zwischen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, der Gemeinde Neu Zauche, der Gemeinde Spreewaldheide, der Gemeinde Straupitz und der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, sowie dem Amt Lieberose/Oberspreewald zum Betriebsvertrag vom 23.12.1993**

Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Beitrittsvereinbarung zum o. g. Betreff zu.

## Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

### Umlaufbeschluss

**Betreff: Übertragung des Kommanditanteils der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen an der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) in Höhe von 188.250,00 € auf das Amt Lieberose/Oberspreewald zum 01.01.2021**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig:

1. Der Kommanditanteil der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen an der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) in Höhe von 188.250,00 € wird mit Wirkung zum 01.01.2021 auf das Amt Lieberose/Oberspreewald übertragen.
2. Das Amt Lieberose/Oberspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor, wird zum Abschluss einer Abtretungsvereinbarung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald zur Abtretung des Kommanditanteils gemäß Ziff. 1 sowie zu allen damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (einschließlich der erforderlichen Anmeldung zum Handelsregister) vom Verbot des Insichgeschäfts befreit (§ 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf)

### Umlaufbeschluss

**Betreff: Beitrittsvereinbarung zwischen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, der Gemeinde Neu Zauche, der Gemeinde Spreewaldheide, der Gemeinde Straupitz und der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, sowie dem Amt Lieberose/Oberspreewald zum Betriebsvertrag vom 23.12.1993**

Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Beitrittsvereinbarung zum o. g. Betreff zu.

## Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald)

### Umlaufbeschluss

**Betreff: Übertragung des Kommanditanteils der Gemeinde Straupitz an der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) in Höhe von 268.850,00 € auf das Amt Lieberose/Oberspreewald zum 01.01.2021**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich

1. Der Kommanditanteil der Gemeinde Straupitz an der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) in Höhe von 268.850,00 € wird mit Wirkung zum 01.01.2021 auf das Amt Lieberose/Oberspreewald übertragen.
2. Das Amt Lieberose/Oberspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor, wird zum Abschluss einer Abtretungsvereinbarung der Gemeinde Straupitz mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald zur Abtretung des Kommanditanteils gemäß Ziff. 1 sowie zu allen damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (einschließlich der erforderlichen Anmeldung zum Handelsregister) vom Verbot des Insichgeschäfts befreit (§ 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf)

### Umlaufbeschluss

**Betreff: Beitrittsvereinbarung zwischen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, der Gemeinde Neu Zauche, der Gemeinde Spreewaldheide, der Gemeinde Straupitz und der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, sowie dem Amt Lieberose/Oberspreewald zum Betriebsvertrag vom 23.12.1993**

Die Gemeindevertretung stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Beitrittsvereinbarung zum o. g. Betreff zu.

### Umlaufbeschluss

**Betreff: Zustimmung des Eigentümers zur Installation von zwei Flutlichtmasten auf dem Kita Sportplatz Straupitz**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Errichtung von zwei Flutlichtmasten durch den SV Blau-Weiss Straupitz e. V. auf dem Sportplatz an der Kita zu erteilen.

## Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche

### Umlaufbeschluss

**Betreff: Übertragung des Kommanditanteils der Gemeinde Neu Zauche an der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) in Höhe von 280.250,00 € auf das Amt Lieberose/Oberspreewald zum 01.01.2021**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig:

1. Der Kommanditanteil der Gemeinde Neu Zauche an der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) in Höhe von 280.250,00 € wird mit Wirkung zum 01.01.2021 auf das Amt Lieberose/Oberspreewald übertragen.
2. Das Amt Lieberose/Oberspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor, wird zum Abschluss einer Abtretungsvereinbarung der Gemeinde Neu Zauche mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald zur Abtretung des Kommanditanteils gemäß Ziff. 1 sowie zu allen damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (einschließlich der erforderlichen Anmeldung zum Handelsregister) vom Verbot des Insichgeschäfts befreit (§ 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf)

### Umlaufbeschluss

**Betreff: Beitrittsvereinbarung zwischen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, der Gemeinde Neu Zauche, der Gemeinde Spreewaldheide, der Gemeinde Straupitz und der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, sowie dem Amt Lieberose/Oberspreewald zum Betriebsvertrag vom 23.12.1993**

Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Beitrittsvereinbarung zum o. g. Betreff zu.

## Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide

### Umlaufbeschluss

**Betreff: Übertragung des Kommanditanteils der Gemeinde Spreewaldheide an der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) in Höhe von 120.650,00 € auf das Amt Lieberose/Oberspreewald zum 01.01.2021**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig:

1. Der Kommanditanteil der Gemeinde Spreewaldheide an der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) in Höhe von 120.650,00 € wird mit Wirkung zum 01.01.2021 auf das Amt Lieberose/Oberspreewald übertragen.
2. Das Amt Lieberose/Oberspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor, wird zum Abschluss einer Abtretungsvereinbarung der Gemeinde Spreewaldheide mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald zur Abtretung des Kommanditanteils gemäß Ziff. 1 sowie zu allen damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (einschließlich der erforderlichen Anmeldung zum Handelsregister) vom Verbot des Insichgeschäfts befreit (§ 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf)

### Umlaufbeschluss

**Betreff: Beitrittsvereinbarung zwischen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, der Gemeinde Neu Zauche, der Gemeinde Spreewaldheide, der Gemeinde Straupitz und der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, sowie dem Amt Lieberose/Oberspreewald zum Betriebsvertrag vom 23.12.1993**

Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Beitrittsvereinbarung zum o. g. Betreff zu.

### Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee

#### Umlaufbeschluss

**Betreff: Vergabe des Auftrages für den grundhaften Ausbau des Verbindungsweges zwischen den Ortsteilen Goyatz und Mochow**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe des Auftrages für den grundhaften Ausbau des Verbindungsweges zwischen den Ortsteilen Goyatz und Mochow.

### Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose

#### Umlaufbeschluss

**Betreff: Vergabe Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau Friedrich-Ebert-Straße, Lieberose“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe der Baumaßnahme für den grundhaften Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße, Lieberose.

### Bekanntmachung der Umlaufbeschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz

#### Umlaufbeschluss

**Betreff: Vergabe „Abbruch Gebäudekomplex und Rampenanlage am Dorfanger in Leeskow“**

Die Gemeindevertretung stimmt der Vergabe der Baumaßnahme „Abbruch Gebäudekomplex und Rampenanlage am Dorfanger in Leeskow“ zu.

## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2013 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee vom 22.03.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Schwielochsee liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 31.05.2021 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 29.03.2021

*gez. Boschan*  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee vom 22.03.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Schwielochsee liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 31.05.2021 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 29.03.2021

*gez. Boschan*  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2015 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee vom 22.03.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Schwielochsee liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 31.05.2021 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 29.03.2021

*gez. Boschan*  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee vom 22.03.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Schwielochsee liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
 Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
 Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 31.05.2021 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 29.03.2021

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee vom 22.03.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Schwielochsee liegt mit seinen Anlagen für jeden zur Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
 Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
 Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) im Amt für Finanzverwaltung (Raum 15) bis zum 31.05.2021 aus.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten.

Straupitz (Spreewald), 29.03.2021

gez. *Boschan*  
 Amtsdirektor

## Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferwiesen bei Niewisch“

### Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 20. Oktober 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferwiesen bei Niewisch“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl. II S. 603) wurde durch Artikel 19 der Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 9. November 2015 (GVBl. II Nr. 56) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Uferwiesen bei Niewisch“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
  - a) Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - b) Salzwiesen im Binnenland als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- c) Fischotter (*Lutra lutra*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
- d) Kriechendem Scheiberich (*Apium repens*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner Lebensräume und den für seine Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Oder-Spree und Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

## Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG<sup>[1]</sup> in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG<sup>[2]</sup> für das

### Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, Verfahrensnummer 2001 D

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 an.

1. Mit dem 1. Juli 2021 tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1, 2 und 3 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. mit § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. mit § 68 Abs.1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Bodenordnungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15. Oktober 2013 in der Fassung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 10. Dezember 2018 geregelt worden.  
 Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, weiterhin in Kraft.
4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1, 2 und 3 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 1. Juli 2021 auf die Empfänger übergehen. Hier gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Werden der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1, 2 und 3 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VerwGO<sup>[3]</sup>).

## Gründe

Die nach § 63 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbleibenden Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG)<sup>[4]</sup> der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben.

Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge 1, 2 und 3 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzungen geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus vorerwähnten Gründen kurzfristig Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 hat für viele Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Ein längerer Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 würde erhebliche Nachteile auch für die übrigen Beteiligten bringen und ist daher nicht mehr zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge 1, 2 und 3 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Durchführung des gesamten Bodenordnungsverfahrens in einem nicht vertretbaren Maße weiter verzögert.

Demgegenüber können die verbleibenden Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1, 2 und 3 geändert werden können und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche betroffenen Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Vorschrift ist auch das Interesse der Widerspruchsführer gewahrt. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe und Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche

Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF),  
Oscar-Kjellberg-Straße 15,  
03238 Finsterwalde**

Widerspruch erhoben werden.

Finsterwalde, 25.03.2021

Im Auftrag

*gez. Matthias Benthin*

<sup>[1]</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>[2]</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>[3]</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

<sup>[4]</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Trebitz

**am Freitag, dem 28.05.2021 um 18.00 Uhr**, Dorfgemeinschaftshaus Trebitz, 15868 Lieberose

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwartes
5. Beschluss zur Beschlussvorlage 01/2020 – Runden der Pachtauszahlungsbeträge
6. Bericht der Revisionskommission
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
8. Bestätigung des Vorsitzenden und Neuwahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Trebitz entsprechend der Satzung der JG Trebitz § 11 Abs. (5)
9. Bericht des Jagdpächters
10. Information zum personenbezogenen Datenschutz nach der DSGVO
11. Diskussion und Anfragen
12. Auszahlung der Jagdpacht

Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse bitten wir um rechtzeitige Vorlage der aktuellen Grundbuchauszüge. Zur Prüfung der Mitgliedschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere auf Anfrage vorzulegen.

*Hinweis: Die Versammlung findet unter Einhaltung der am 28.05.2021 geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Corona-Pandemie, hinsichtlich Hygienevorschriften, Abstandsregeln, Maskenpflicht und Desinfektionsmöglichkeiten statt. Sollte die Durchführung der Versammlung aufgrund von Maßnahmen der Pandemiebekämpfung nicht stattfinden dürfen, so erfolgt eine erneute, fristgemäße Einladung über das Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald.*

*Der Vorstand der Jagdgenossenschaft*